

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Jahrgang 1878.

312. 294. **Privilegium**
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid, zum Betrage von Vierhundert Tausend Mark Reichswährung. Vom 11. Februar 1878.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Remscheid darauf angetragen haben, daß der letzteren zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für Schul- und Wegebauten gestattet werde, ein Darlehn von Vierhunderttausend Mark Reichswährung gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons und Talons versehener Obligationen aufzunehmen, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1. Es werden hundert und fünfzig Obligationen zu 1000 Mark eine jede, vierhundert Obligationen zu 500 Mark eine jede und zweihundert und fünfzig Obligationen zu 200 Mark eine jede ausgegeben.

Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 31. Dezember aus der Gemeindefasse der Stadt Remscheid gegen Rückgabe der ausgefertigten Zins-Coupons gezahlt.

Zur Tilgung dieser Schuld werden jährlich 1 Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen, sowie die Zinsen von den Beträgen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten den Tilgungsfonds mit der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf um höchstens fünf Prozent des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken, sofern sie spätestens im November des vorausgehenden Jahres diese Absicht durch die in §. 13 bezeichneten Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringt. Die durch die verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

§. 2. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Aus-

stellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine aus 3 Mitgliedern bestehende Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

§. 3. Die Obligationen werden in drei Serien, welche mit den Buchstaben A., B. und C. bezeichnet sind, nach dem beiliegenden Schema ausgegeben.

Die Serie A. enthält 150 zu 1000 Mark eine jede, die Serie B. 400 zu 500 Mark eine jede, die Serie C. 250 zu 200 Mark eine jede, in fortlaufenden Nummern von 1 an.

Die Obligationen werden von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Communal-Empfänger contrafigürt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beigelegt.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn halbjährige Zinscoupons und Talons nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons und Talons von der Communal-Kasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Coupons und Talons werden mit dem Facsimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rentanten der Gemeindefasse unterschrieben.

§. 5. Die fälligen Zinscoupons werden bei allen Zahlungen an die Gemeinde-Kasse zu Remscheid, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu milden Zwecken verwendet werden.

§. 7. Die Nummern der nach der Bestimmung im §. 1 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens 3 Monate vor dem

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1878.

Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. — Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindefasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach den Zahlungsterminen fälligen Zinscoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 10. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Armenfasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission contrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindefasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der letzteren bei der Gemeindefasse durch diese auszuführen.

§. 11. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen, sind in der nach Bestimmung unter §. 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach dem Zahlungsstermin zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 14 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Zwecke anheimfallen.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldhafte die Stadt Remscheid mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben durch den Gläubiger gerichtlich verfolgt werden.

§. 13. Sämmtliche diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen in den beiden Remscheider Volksblättern (Zeitung und Anzeiger), dem Lennepers Kreisblatte, durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, sowie durch die Elberfelder- und Kölner Zeitung und den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger. — Geht eines der drei ersteren Blätter ein,

so bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung ein anderes Blatt. Die desfallsige Veränderung ist in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 14. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldsscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Refus an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5 gedachte Angebot erfolgt bei dem Landgerichte in Elberfeld;

c) die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 13 dieser Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7 erwähnten sechs Zahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungsstermines der zehnte treten. —

Zinscoupons und Talons können weder aufgebote noch amortisirt werden; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zins-Coupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Inseigel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**
Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage
ggz. **Camphausen. Achenbach. Friedenthal**
Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf
(Trockener Stempel.) (Stadt-Wappen.)

Remscheid
Stadt-Obligation

Littr. . . . Nr. . . .
über Mark Reichswährung.

Die Endesunterzeichneten durch das Allerhöchste Privilegium vom 11. Februar 1878 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargelegenes Capital von

Mark Reichswährung, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Remscheid zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem unstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Remscheid, den 1878.

Der Bürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

(Unterschriften.)

Eingetragenes Controlbuch Fol. Nr.

Der Rendant der Gemeindefasse.

(Unterschrift.)

Hierzu sind die Coupons Serie ausgereicht.

Die folgenden Zins-Coupons werden gegen Einlieferung des Talons bei der Gemeindefasse zu Remscheid verabreicht.

Rückseite.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lauten-der Obligationen der Stadt Remscheid zum Betrage von 400,000 Mark Reichswährung vom 11. Februar 1878.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie Nr.

. M. Pf.

Zins-Coupon

zur

Obligation der Stadt Remscheid.

Nr. über Mark.

Inhaber dieses empfängt am ten 18 an fälligen halbjährigen Zinsen der oben benannten Remscheider Stadt-Obligation aus der Gemeindefasse der Stadt Remscheid:

Remscheid, den M. Pf. Reichswährung.

Remscheid, den ten 18

Der Bürgermeister.

(Facsimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Facsimile.)

Eingetragenes Folio der Controle.

Der Rendant der Gemeindefasse.

(Unterschrift.)

Dieser Coupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 11. Februar 1878 ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag binnen 5 Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben ist.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindefasse der Stadt Remscheid zu der Obliga-

tion der Stadt Remscheid über Mark Reichswährung Nr. die te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre vom bis , sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schulden-Tilgungs-Commission rechtzeitig kein Widerspruch eingeht.

Remscheid, den ten 18

Der Bürgermeister.

(Facsimile.)

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

(Facsimile.)

Der Rendant der Gemeindefasse.

(Unterschrift.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

313. 304. Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein.

Zum 1. April tritt die Argentinische Republik dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach der Argentinischen Republik beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückcheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23. März 1878.

Der General-Postmeister: Stephan.

314. 305. Postaufträge nach der Schweiz.

Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Regel sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

315. 306. Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zufolge einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Bücher und Photographien in den Vereinigten Staaten in der Regel einem Eingangszoll und dürfen mit der Briefpost dahin nicht eingeführt werden. Zollfrei und somit zulässig zur Versendung mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten sind jedoch: Bücher, welche früher als innerhalb der letzten 20 Jahre gedruckt sind,

Flugschriften, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen, sofern dieselben lediglich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie überhaupt Bücher bis zum Werthe von 1 Dollar; endlich Photographien bei der Versendung in beschränkter Anzahl, sofern dieselben ausschließlich für den Empfänger oder für Verwandte und Freunde des Absenders bestimmt sind. — Bücher und Photographien, welche nach Vorstehendem in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Eingangszoll unterliegen und nichts desto weniger mit der Briefpost dahin abgeschickt sind, werden von der Amerikanischen Postverwaltung als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeschickt.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

316. 302. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 1. bis 4. Mai d. J. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Kanten stattfinden.

Katholische Schulanfängerinnen, welche bis zum 1. Juni d. J. das 16. Lebensjahr vollendet und die Aufnahme in das Seminar in Kanten wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 20. April cr. bei dem Seminar-Direktor Humperdinck in Kanten zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Humperdinck eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Ent-

fernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 14. März 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

317. 299. Auf den Bericht vom 14. März d. J. genehmige Ich, daß der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Mannheim (im Großherzogthum Baden) zu derjenigen Auspielung von Pferden, Kühen und Rindern, sowie von Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, welche derselbe bei Gelegenheit des in den ersten Tagen des Monats Mai d. J. daselbst abzuhaltenden Hauptmarktes für Pferde und Rindvieh zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf. Zugleich will Ich Sie hierdurch ermächtigen, dem genannten Vereine auch in künftigen Jahren auf sein etwaiges Ansuchen eine gleiche Erlaubniß zu ertheilen.

Berlin, den 17. März 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem Vertriebe der betreffenden Loose, deren Preis auf 2 Mark festgesetzt worden ist, ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 23. März 1878. I. II. A. 1528.

318. 300. Auf den Bericht vom 6. März d. J. will Ich dem Finanz-Comité für den Darmstädter Pferde- und Fohlen-Markt hierdurch die Erlaubniß ertheilen, zu derjenigen Auspielung von Fohlen und Pferden, Pferdegeschirren, landwirthschaftlichen Geräthen u., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des am 1. und 2. April d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs-Pferde- u. Marktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Loose zu vertreiben.

Berlin, den 9. März 1878.

gez. **Wilhelm.**

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage: ggz. Friedenthal.

An den Minister des Innern.

Bei Bekanntmachung vorstehender Allerhöchsten Ordre werden die uns untergeordneten Behörden angewiesen, dem Vertriebe der in Rede stehenden Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 23. März 1878. I. II. A. 1546.

319. 297. Nachstehende Nachweisung über die Resultate der Zuchthengstförderungen in unserem Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1878 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laut Nr.	Bezeichnung des Zuchthengstes				Der Zuchthengst ist stationirt			Der Zuchthengst ist		Bemerkungen.
	Farbe.	Abzeichen.	Größe. Meter.	Alter. Jahre.	Race.	bei	zu	im Kreis.	angeführt.	
I. Kreis Cleve.										
1	dunkelbraun	Flöckchen	1,69	9 ¹ / ₂	Gelberländer	Wilhelm Meurs	Kellen	Cleve	ja	—
2	dto.	ohne	1,71	8	Clever	Jacob van Laaf	Huisberden	"	"	—
3	braun	ohne	1,69	8 ¹ / ₂	Oldenburger	Heinrich Blumentamp	Appeldorn	"	"	—
4	Rappe	linker Hinterballen weiß	1,67	5 ¹ / ₂	Beredelte Race	Wittwe Eberhard Peters	Pfalzdorf	"	"	—
5	Schimmel	ohne	1,68	5 ¹ / ₂	Inländer	Heinrich Ponten	Düffelward	"	"	—
6	hellbraun	Stern und Schnippchen	1,75	6 ¹ / ₂	Clever	Theodor Zaussen	Till	"	"	—
7	dto.	Stern	1,65	6 ¹ / ₂	Gelberländer	Joh. Albers	Cranenburg	"	"	—
8	dto.	ohne	1,59	4 ¹ / ₂	Inländer	Wilh. Berns	Donsbrüggen	"	"	—
9	Rappe	ohne	1,66	4 ¹ / ₂	Holländer	Heinrich Raadts	Warbeyen	"	"	—
10	hellbraun	Stern, rechte Vorderkrone weiß	1,75	6 ¹ / ₂	Englisch Halbblut	Baron von Steengracht	Till-Moyland	"	"	—
11	braun	Stern und Schnippe	1,58	4	Clever	Gerhard Nöthen	Kellen	"	"	—
12	dto.	ohne	1,75	3 ¹ / ₂	Oldenburger	Johann Verhoeven	Kindern	"	"	—
13	dto.	ohne	1,58	2 ¹ / ₂	Inländer	Gerhard Reymer	Reefen	"	"	—
II. Landkreis Crefeld.										
14	Rappe	ohne	1,70	4	Hannoversche	Wittwe Ed. Dicker	Willich	Crefeld	ja	—
15	braun	Stern	1,69	4	Crois-Oldenburgerische	Heinrich Broecker	Traar	"	"	—
III. Landkreis Düsseldorf.										
16	dunkelbraun	ohne	1,69	10	Belgisch-Holländische	Peter Schmitz	Monheim (Altjudenhoff)	Düsseldorf	ja	—
17	Goldfuchs	ohne	1,73	4	Oldenburger	Adam Bedder	Benrath	dto.	"	—
IV. Kreis Opladen.										
18	schwarzbraun	Sternchen	1,66	4	Beredelte Brabanter	Gerhard Klümpen	Wetten	Gelbern	ja	—
19	Fuchs	dto.	1,71	6 ¹ / ₂	Beredelte Brabanter	Pet. Hartges	Alt-Wetten	"	"	—
20	braun	ohne	1,71	7	Beredelte Holländische	Theodor Hülsken	Kervenheim	"	"	—
V. Kreis Kempen.										
21	braun	ohne	1,78	7	Hannoversche	Joh. Uhles	Sandhoff (Schmalbroich)	Kempen	ja	—

Lauf. Nr.	Bezeichnung des Zuchthengstes					Der Zuchthengst ist stationirt			Der Zucht- hengst ist		Be- merkungen.
	Farbe.	Abzeichen.	Größe. Meter.	Alter. Jahre.	Race.	bei	zu	im Kreis.	ange- fört.	abge- fört.	
22	Rappe	4 weiße Fesseln	1,71	6	Hanno- versche	Pferdezucht- Verein (Gemeiner auf Heyer- hoff)	Kempen	Kem- pen	ja	—	
23	braun	ohne	1,70	10	Croif. Hol- ländische	Erbes auf Kauerz	(Gem. St. Hubert)	"	"	—	
24	Schweißfuchs	desgl.	1,69	7	Croif. Hol- ländische	Peter Bramers	Schmal- broich	"	"	—	
25	dunkelbraun	desgl.	1,68	9	Belgische	Pferdezucht- Verein	der Stadt Kempen	"	"	—	
26	hellrothbraun	Blesse	1,68	7	Percheron	Wilh. Wist	St. Hubert	"	"	—	
27	Fuchs	Stern und schmale Blesse, linker Hinterfuß halbweiß ge- fesselt	1,63	14	Englische	Wittwe J. Stieger	Debt	"	"	—	
28	braun	schmale Blesse	1,65	4	Croif.- Oldenburger- Percheron	Joachim Heidenfels	Lobberich	"	"	—	
VI. Landkreis Moers.											
29	braun	Flöckchen	1,71	15 1/2	Oldenburger	dem Kreis	Moers	Moers	ja	—	
30	dunkelbraun	dto.	1,67	3 1/2	desgl.	Wilhelm Forthmann	Saalhoff	"	"	—	
31	braun	ohne	1,67	3 1/2	desgl.	Wilhelm Lohmann	Labbeck	"	"	ja	Begen Sentrückens.
32	dto.	dto.	1,71	3 1/2	desgl.	Joh. Anton Schmitz	Been	"	"	"	Begen schlechter Bauart.
VII. Kreis Mülheim an der Ruhr.											
33	braun	ohne	1,76	15	Oldenburger	Pferdezucht-Verein des Kreises Duisburg	Mül- heim	ja	—		
34	dto.	mit Stern	1,81	5	desgl.	(Station des Hengstes bei Holteln, Waldteich)	"	"	—		
VIII. Kreis Neuß = Grevenbroich.											
35	Rothschimmel	ohne	1,65	4	Gemischte belgische	Wittwe Eber- hard Kaulen	Alshoff	Neuß	ja	—	
36	Rappe	dto.	1,72	7	Percheron	Franz Kemper	Döhdorf	dto.	"	—	
37	Rothschimmel	Stern	1,70	3 1/2	Belgische	Derjelbe	dto.	"	—		
38	braun	ohne	1,64	3 1/2	Hanno- versche	Derjelbe	dto.	"	ja		
39	dto.	schwarz ge- stiefelte	1,20	3	Brabänter	Werner Grouwen	Balmen	Greven- broich	—	"	
40	schwarzbraun	Beine	1,75	11	Oldenburger	Martin Koch	Holz	dto.	ja	—	
IX. Kreis Rees.											
41	hellbraun	ohne	1,66	18	Oldenburger	Theodor Baumann	Oberkamp	Rees	ja	—	
42	braun	ohne	1,67	5	Zuländer	Joh. Gorris	Bislich	dto.	"	—	
43	dto.	dto.	1,64	4	Oldenburger	Johann Heinrichsen	dto.	dto.	"	—	

Lauf. Nr.	Bezeichnung des Zuchthengstes					Der Zuchthengst ist stationirt			Der Zucht- hengst ist		Be- merkungen.
	Farbe.	Abzeichen.	Größe. Meter.	Alter. Jahre.	Race.	bei	zu	im Kreis.	ange- fört.	abge- fört.	
44	braun	ohne	1,59	11	Brabänter	J. Schmitz	Hübsch	Rees	ja	—	
45	Apfelschimmel	dto.	1,68	7	Englische Abkunft	Bernhard Köster	Androp	dto.	„	—	
46	braun	dto.	1,61	16	Holländische	Richard Schmitz	Bergswick	dto.	„	—	
47	dto.	dto.	1,74	10	desgl.	Theodor van Husen	Leegmer bei Emmerich	dto.	„	—	
48	braun	dto.	1,60	9	Oldenburger	Johann Scholten	Damm	dto.	„	—	
49	dto.	ohne	1,70	9	desgl.	Johann van Laaf	Empel	dto.	„	—	
50	dto.	dto.	1,65	3	desgl.	J. Schmitz	Hübsch	dto.	—	ja	Noch nicht genügend ausgebildet.
51	dunkelbraun	beide Hinter- kronen weiß gefleckt	1,64	3	desgl.	Theodor Baumann	Overkamp	dto.	—	ja	Desgl.

Düsseldorf, den 20. März 1878.

I. III. A. 813.

320. 298. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Fürstentwalde im Hauptamtsbezirke Frankfurt a. d. O. die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuerbergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 10. März 1878.

III. 2637.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. P a s s e l b a c h.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Cöln, den 19. März 1878.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

321. 292. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. Februar 1878 ist der Bandwirker August Saatweber aus Barmen, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 20. März 1878.

Der Ober-Procurator: K ü h l e r.

322. 295. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen des unterzeichneten Gerichts ist auf den **6. Mai d. J.** bestimmt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Philler zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 21. März 1878.

Königliches Kreis-Gericht.

323. 296. Das Sommer-Semester 1878 beginnt am **Montag, den 29. April cr.**, an welchem Tage die erste Inmatriculation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 12. März 1878.

Der z. Rector der Königlichen Akademie: S t a h l.

324. 303. **Verzeichniß der Vorlesungen**, welche im Sommer-Semester 1878 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. D r t h: a. Spezielle Ackerbaulehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege. c. Landwirthschaftliche Tagationslehre. d. Praktische Uebungen. e. Excursionen an zu bestimmenden Tagen.

2. Professor Dr. E i c h h o r n: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Professor Dr. K a r l K o c h: a. Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit Demonstrationen und Excursionen. b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

4. Professor Dr. K n y: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.

5. Professor M ü l l e r: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6. Dr. H a r t m a n n: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien. c. Schafzucht.

7. Lehrer der Thierheilkunde D i e k e r h o f f: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8. Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmestkunst.

9. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10. Postbaurath Tücker mann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Niveliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Verinselungen

11. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei.

12. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüße- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13. Dr. Witmack: Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechslungen.

14. Dr. Oscar Brefeld: a. Physiologie und Entwicklungs-Geschichte der Pilze in Verbindung mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel-, Gährungs- und Fäulnis-pilze in pathologischer und zymotechnischer Hinsicht. b. Anatomie und Gewerbelehre der Pflanzen in mikroskopischen Uebungen.

15. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16. Ober-Kocharzt Küttner: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18. Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft besonnenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der königlichen Universität am 29. April 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung hierzu ebendasselbst im königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 10 und ist von

10—1 Uhr geöffnet.

Von denselben werden fortan erhoben: a) an Einschreibegeld 6 Mark pro Semester; b) an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung und Semester; c) Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion zu Berlin, Dorotheenstraße 38, 39 bezogen werden.

Berlin, den 14. März 1878.

Das Kuratorium: gez. v. Nathusius. Olshausen

Sicherheits-Polizei.

325. 239. In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar cr. wurden in einem Hause auf der Coblenzerstraße in Bonn folgende Gegenstände gestohlen: 1. 21 oder 22 große silberne Eßlöffel, gezeichnet theils M. P., theils C. P. und theils H. Seligmann, 2. 2 silberne Suppenlöffel, innen vergoldet, gezeichnet M. P. oder C. P., 3. 1 silberner Bowlenlöffel, innen vergoldet, 4. ein silbernes Theesieb, 5. 1 silberne Schelle, 6. 1 silberne Tortenschaukel, 7. 31 silberne Theelöffel, gezeichnet theils M. P. theils C. P. und theils H. Seligmann, 8. 8 große silberne Gabeln, gezeichnet M. P., 9. 2 Tranchirmesser und 1 Tranchirgabel mit silbernem Griff und 10 6 Leuchter von Alfenide.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann mir hiervon sofort Mittheilung zu machen.

Bonn, den 1. März 1878.

Für den Ober-Prokurator:

Der Staats-Prokurator: v. Groote.

326. 260. Es sind entwendet worden:

1. dem Gerhard Bruns zu Altenessen in der Nacht zum 19. Februar cr. eine Cylinderuhr mit der Nummer 44,456 (583/78);

2. dem Baumeister Johann Biefenbrock zu Stoppenberg in der Nacht zum 3. März cr. 1 Hahn und 1 Hühner (Conchinchina gelb), circa 6 bis 8 Landhühner verschiedener Farben und 3 graue Schwanengänse (630/78);

3. der Caroline Henneböhl zu Essen am 28. Februar cr. 1 schwarzer, inwendig blauer, Sanella-Regenschirm mit weißem Schildchen am Kopf des Stockes (634/78);

4. dem Fabrikarbeiter Otto Kuzrock zu Essen am 23. Februar cr. 1 Paar schon an den Seiten geflickte Herrenzugstiefel mit Doppelsohlen (635/78).

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 7. März 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

327. 278. Es sind entwendet:

1. in der Nacht zum 23. Februar cr. dem Wirth Schlitt zu Kotthausen zwei schwarze Tuchjoppen, zwei Paar blaue Frauenstrümpfe, zwei Paar gelbe Männerstrümpfe, vier Paar gelbe Kinderstrümpfe, zwei Pfund blaues Wollgarn, geschnittene Leinwand zu drei Kinderhemdchen, drei fertige neue Kinderhemdchen, eine graue

Zoppe und ein schwarz-weiß-wollenes Schwaltuch;

2. in der Nacht zum 24. Februar cr. dem Bergmann Joseph Fochheim II Weberstraße Nr. 48 hier selbst eine Karre Dünger;

3. dem Lehrer Zummès aus Notthausen 7 Hühner und zwar ein Hamburger Goldack, ein gesprenkelter Schlotterkamm, ein schwarzes Haushuhn, ein schwarz-rothes Haushuhn, drei junge schwarze Hähnchen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige darüber zu erstatten. (601/78 u. 655/78).

Essen, den 12. März 1878.

Der Kgl. Staatsanwalt: Schlüter.

328. 293. Es sind entwendet:

1. dem Bergmann Johann Schweinsberg aus Caternberg am 7. d. Mts. ein grauer Arbeitstuchrock, ein weißleinenes Mannshemd, gez. J. S., ein blaues tuchenes Vorhemd, eine wollene Unterjacke, ein wollener weiß und schwarz durchwirkter Schwal, ein weißleinenes Halstuch (682/78);

2. dem Wirth Caspar Vönnè aus Caternberg in der

Nacht zum 13. d. Mts. ein fast neuer Mannsrock, ein schwarzseidenes Frauenkleid, ein schwarzkarrirter Frauen-Winter-Mantel, ein graues Sommerkleid mit Ueberwurf, ein blauer Frauenunterrock, ein Paar Frauenstoffstiefeln, eine roth und schwarze Bett-Steppdecke (681/78).

Ich ersuche Jeden, der über die Thäterschaft oder über den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Essen, den 20. März 1878.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

329. 301. Dem Bergmann Tilhelm zu Caternberg ist in der Nacht zum 17. d. Mts. eine tragende Ziege, grau und schwarz gezeichnet, ohne Hörner, entwendet worden. (705/78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Ziege Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 21. März 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

330. 307.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 42, 43, 44 und 45 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Einkommen:	Meldung bis zum
1472	Lehrer an der katholischen Volksschule in Walbeck, Kreis Geldern.	1050 Mark.	schnelligt
1473	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Altenessen, Kreis Essen. steigend von 3 zu 3 Jahren um 90 Mark bis 1500 Mark, sowie freie Wohnung.	1000 Mark.	—
1527	Lehrer an der katholischen Schule in Dorp, Gemeinde Ertrath, Landkreis Düsseldorf.	1200 Mark einschl. Miethsentschädigung.	15/4
1528	Lehrer an der katholischen Volksschule in Rees.	1200 Mark und freie Wohnung.	—
1546	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Dorp.	1350 Mark.	halbdigt
1474	Wegewärter in Bevelinghoven.	450 Mark.	7/4
1529	Polizeidiener in Cronenberg, Kreis Mettmann.	900 Mark.	20/4

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt pro 1876 und 1877 können zum Preise von 50 Pfennig pro Exemplar durch die Kaiserlichen Post-Aemter bezogen werden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text in the upper middle part of the page.

Third section of faint, illegible text in the middle part of the page.

Fourth section of faint, illegible text in the lower middle part of the page.

Fifth section of faint, illegible text at the bottom of the page.

Vertical text on the right edge of the page, including a small circular logo at the top and fragments of text such as "38", "bei", "Be", "ju", "ba", "de", "ll", "ll", "pr", "ei", "di", "in", "Ei", "de", "18", "B", "G", "ju", "ei", "S", "B", "tr", "or", "an", "W", "D", "ur", "bi", "li", "ne", "W", "an", "di", "zu", "er", "3".